

**Satzung der Stadt Heidenau über die Ablösung der Herstellungspflicht für Stellplätze
(Stellplatzablösesatzung)**

vom

30. September 2004

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich und Grundlagen
§ 2	Stellplatzablöse
§ 3	Höhe des Ablösebetrages
§ 4	Verfahren der Stellplatzablöse
§ 5	Verwendung des Ablösebetrages
§ 6	In-Kraft-Treten
Anlage 1	Muster eines Stellplatzablösevertrages

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. S. 333), in Verbindung mit § 49 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. 8/2004 S. 200) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner Sitzung vom 30. September 2004 folgende

Satzung der Stadt Heidenau über die Ablösung der Herstellungspflicht für Stellplätze (Stellplatzablösesatzung)

beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Grundlagen

- (1) Diese Satzung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Heidenau.
- (2) Nach § 49 Abs. 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) sind für Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist, Stellplätze, Garagen und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder in dem erforderlichen Umfang auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen (notwendige Stellplätze). Die Zahl, Größe und Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze einschließlich des Mehrbedarfs bei Änderungen und Nutzungsänderungen der Anlagen ist zu bestimmen unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs sowie der Erschließung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs.
- (3) Die Zahl der notwendigen Stellplätze ist nach § 49 Abs. 1 SächsBO durch den Landkreis Sächsische Schweiz als zuständige untere Bauaufsichtsbehörde zu ermitteln und festzusetzen.

§ 2

Ablösegründe

- (1) Ist die Herstellung der notwendigen Stellplätze aus tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, kann der zur Herstellung Verpflichtete stattdessen an die Stadt Heidenau einen Geldbetrag zahlen (Stellplatzablöse). Voraussetzung für die Stellplatzablöse ist im Einzelfall der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Heidenau und dem zur Herstellung der Stellplätze Verpflichteten.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Stellplatzablöse kann aufgrund dieser Satzung nicht geltend gemacht werden.

§ 3

Höhe des Ablösebetrages

Die Höhe des Ablösebetrages beträgt je Kraftfahrzeugstellplatz im gesamten Stadtgebiet Heidenau

1.400,00 €

§ 4 Ablöseverfahren

- (1) Die Zustimmung der Stadt Heidenau zur Ablösung sowie die Festlegung von Höhe und Fälligkeit des im Einzelfall zu zahlenden Ablösebetrages erfolgt mit Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Heidenau und dem zur Herstellung der Stellplätze Verpflichteten (Stellplatzablösevertrag) gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Muster. Über Abweichungen vom Mustervertrag entscheidet der Stadtrat der Stadt Heidenau im Einzelfall.
- (2) Der Anspruch auf Zahlung des Ablösebetrages entsteht mit Abschluss des Stellplatzablösevertrages nach Absatz 1.
- (3) Der Ablösebetrag wird einen Monat nach Wirksamwerden des Stellplatzablösevertrages nach Absatz 1 zur Zahlung fällig.
- (4) Schuldner des Ablösebetrages ist der zur Herstellung der notwendigen Stellplätze Verpflichtete, mit dem die Stadt Heidenau einen Stellplatzablösevertrag im Sinne des Absatzes 1 abgeschlossen hat.
- (5) Die Stellplatzablöse begründet keinen Anspruch, bestimmte Kraftfahrzeugstellplätze zugewiesen zu bekommen.

§ 5 Verwendung des Ablösebetrages

Die Ablösebeträge sind für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen oder für sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen von ruhendem Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs zu verwenden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01. Oktober 2004, in Kraft.

Heidenau, den 01.10.2004

Jacobs
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Sächsische Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a.) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b.) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, den 01.10.2004

Jacobs
Bürgermeister